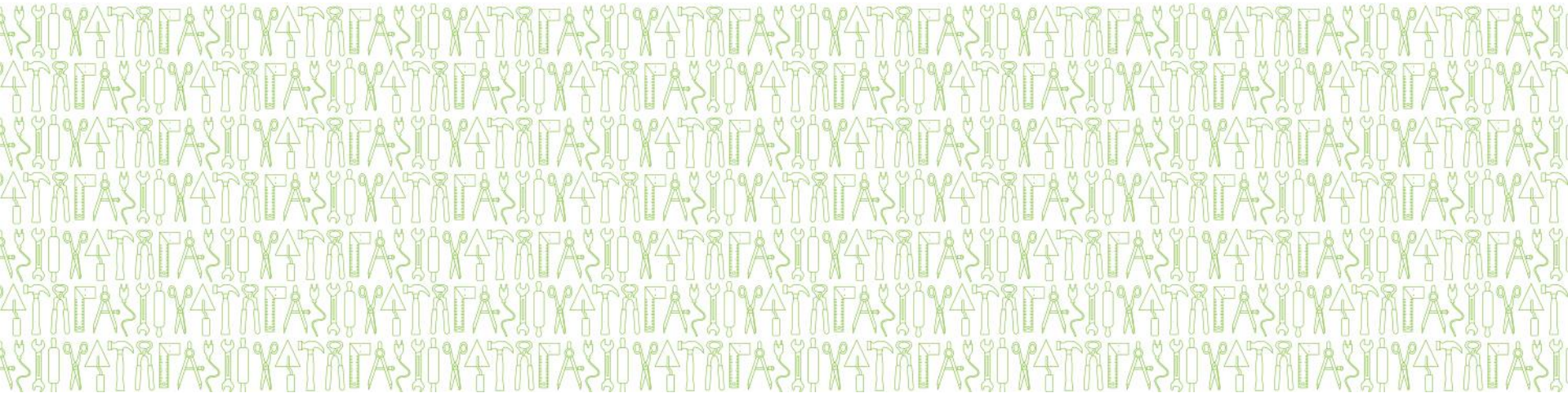


# Update Überbrückungshilfe IV inkl. Neustarthilfe 2022



---

Marcus Nürnberger

Handwerkskammer Chemnitz

- Hinweise zur Endabrechnung „Soforthilfezuschuss Bund“ aus dem Frühjahr 2020
- Endabrechnung Neustarthilfe
- Rahmenbedingungen Neustarthilfe 2022
- Ihre Fragen

# Zeitlicher Ablauf

März-Juni 2020  
Soforthilfezuschuss  
Bund über SAB

Jan-Juni 2021  
Neustarthilfe

Juli-Sept 2021  
Neustarthilfe Plus

Okt-Dez 2021  
Neustarthilfe Plus

November-  
/Dezemberhilfe 2020

Januar-Juni 2022  
Neustarthilfe 2022

- **Hinweise zur Endabrechnung  
„Soforthilfeszuschuss Bund“  
aus dem Frühjahr 2020**

- **SAB verschickt seit Mitte November Hinweisschreiben**
- Inhalt:
  - Meldung der Fördersumme an die Finanzämter und Ankündigung von Stichprobenkontrollen
  - Verweis auf Berechnungstabelle zur Ermittlung des Liquiditätsengpasses (*wird aktuell überarbeitet*)
  - Fragliche Punkte:
    - *Personalkosten*
    - *Festlegung des Förderzeitraums*
    - *Umgang mit bereits getätigten Rückzahlungen*

## - Rahmenbedingungen:

- Förderzeitraum Januar bis Juni 2021
- Antragsfrist bis 31.10.2021 – also verstrichen
- Endabrechnung seit 01.11. bis 31.12.2021 im Online-Antragsportal
- Link: <https://direktantrag.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/>
- Erklär-Video: <https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/Videos/Neustarthilfe-Endabrechnung/neustarthilfe-endabrechnung.html>
- Fehlerhafte Endabrechnungen können seit 9.11.2021 korrigiert werden
- Bei Antragstellung über prüfende Dritte kann die Endabrechnung voraussichtlich ab Ende November 2021 bis 31.03.2022 erfolgen.
- Rückzahlungsbescheide für Q1 2022 angekündigt
- Frist zur evtl. Rückzahlung: 30. Juni 2022

- **Antragstellung - aktuell:**
  - seit dem 12. November können auch prüfende Dritte Änderungsanträge zu bewilligten oder teilbewilligten Anträgen der Neustarthilfe Plus im Förderzeitraum Juli bis September stellen
- **Antragstellung - Fristen:**
  - Q3 2021 bis 31.12.2021 *verlängert*
  - Q4 2021 bis 31.03.2022 *verlängert*
- **Endabrechnung Neustarthilfe Plus – aktuell:**
  - Endabrechnung bis 30.06.2022 für die Q3 & Q4 2021
  - Etwaige (Teil-) Rückzahlung bis 31.12.2022

## - Rahmenbedingungen:

- Bestandteil der Überbrückungshilfe IV
- Nur möglich, wenn keine Fixkostenerstattungen nach ÜBH IV beantragt werden
- beantragbar durch Soloselbständige ( $VZÄ < 1$ ), Personen- und Kapitalgesellschaften und Genossenschaften
- Förderzeitraum Januar bis Juni 2022 also zwei Mal 3 Monate
- Umsatzrückgang im Gesamtzeitraum i.H.v. min. 60 Prozent zum 3-monatigen Referenzumsatz im Jahr 2019 (*4 Sonderregelungen für Gründungen ab 01.01.2019 – 30.09.2021*)
- Tätigkeit muss im Haupterwerb ausgeführt werden, also min. 51 Prozent des Einkommens müssen aus der Selbständigkeit erzielt werden
- Auch unständig Beschäftigte können die Neustarthilfe beantragen (z. B. Schauspieler)

## - Rahmenbedingungen:

### - Maximale Höhe der Förderung:

- 1.500 Euro pro Monat also max. 4.500 Euro pro Quartal für Soloselbständige und Ein-Personen-Kapitalgesellschaften
- 18.000 Euro für Mehr-Personen-Kapitalgesellschaften und Genossenschaften

- Die Betriebskostenpauschale ist aufgrund ihrer Zweckbindung nicht auf Leistungen der Grundsicherung und ähnlicher Leistungen, wie z.B. der Ermittlung des Einkommens zur Bestimmung des Kinderzuschlags, anzurechnen.

- Auch dieser Zuschuss ist steuerbar

## - Antragstellung:

- Antragstellung und Abschlagszahlungen sollen jeweils zeitnah erfolgen
- Beantragung erfolgt erneut über die Internetseite

[www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de](http://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de) mittels ELSTER-Zertifikat

oder über prüfende Dritte



## Wer kann alles Neustarthilfe Plus beantragen?

1. Einzelunternehmer/innen, die soloselbständig sind (*Direktantrag möglich*)
2. Personengesellschaften wie GbR oder KG, die weniger als einen Mitarbeiter haben (*Direktantrag möglich*)
3. Kapitalgesellschaften mit einem **oder** mehreren Gesellschaftern, die weniger als einen Mitarbeiter haben (*Antrag zwingend über prüfenden Dritten, **!Kosten förderfähig!***)
  - **Wenn mehrere Gesellschafter** vorhanden sind muss mindestens ein Gesellschafter min. 25 % der Gesellschaftsanteile halten und min. 20 h/Woche für die Gesellschaft tätig sein. Wenn mehrere Gesellschafter dies erfüllen, ist auch eine **Ausweitung der maximalen Fördersumme auf bis zu 18.000 Euro pro Quartal möglich.** (*Siehe Anhang*)
4. Genossenschaften (<10 VZÄ; Nicht-Mitglieder <1VZÄ)
5. Auch unständig Beschäftigte können die Neustarthilfe beantragen (z. B. Schauspieler)

## Wer ist soloselbständig?

(Relevant sind die Beschäftigten, die zum 31.12.2020 im Betrieb angestellt waren)

- **Unternehmen mit weniger als 1 Vollzeitäquivalent (= 40h/Woche)**
  - Beschäftigte bis 20 h = Faktor 0,5
  - Beschäftigte bis 30 h = Faktor 0,75
  - Beschäftigte auf 450 Euro-Basis = Faktor 0,3
- **Nicht mitgezählt werden:**
  - Inhaber,
  - als selbständig eingestufte Geschäftsführer,
  - Auszubildende

## Welche Kriterien gelten für die Feststellung des Haupterwerbs?

- Relevant sind die Einkünfte im Jahr 2019
- Mindestens 51 Prozent der Einkünfte müssen aus gewerblicher / freiberuflicher Tätigkeit erzielt worden sein
- Wenn Gründung nach dem 01.01.2019:
  - Relevanter Zeitraum ergibt sich aus dem Zeitraum des Referenzumsatzes
  - Anpassung des Gründungszeitraums bis zum 30.09.2021
- **Die Neustarthilfe ist ein Liquiditäts-VORSCHUSS!**
- Mit der Endabrechnung spätestens zum Jahresende 2021 erfolgt eine mögliche **(Teil-)Rückzahlung**
- ACHTUNG: Es kann nur ein Antrag pro Quartal gestellt werden!

- **Wechseloption**
  - Zum Zeitpunkt der Schlussabrechnung besteht eine Wechselmöglichkeit zwischen Überbrückungshilfe IV und Neustarhilfe 2022
  
- **Wann kann das sinnvoll sein?**
  - Umsatzrückgang geringer als erwartet
  - Förderfähige Fixkosten falsch geschätzt


- **Berechnungskriterien:**

- Einmalige Betriebskostenpauschale i.H.v. 50 Prozent des Referenzumsatzes des Jahres 2019
  - Referenzumsatz ist in der Regel der dreifache Wert des durchschnittlichen Monatsumsatzes im Jahr 2019

- **Beispiele für beide Quartale 1 & 2, soloselbständig:**

Jahresumsatz 2019	Referenzumsatz (JU 2019/12X3)	Neustarhilfe pro Q (max. 50 %)
ab 36.000 Euro	9.000 Euro	4.500 Euro (Maximum)
20.000 Euro	5.000 Euro	2.500 Euro
12.000 Euro	3.000 Euro	1.500 Euro
6.000 Euro	1.500 Euro	750 Euro

- Grundsätzlich wird die Hilfe als Vorschuss gezahlt, da die Umsätze ja nur geschätzt werden können.
- **Was passiert, wenn ich im 2. Halbjahr 2021 höhere Umsätze über 40 % des Referenzumsatzes erzielt habe?**
  - In diesem Fall ist eine stufenweise Rückzahlung der Neustarhilfe vorgesehen.
  - Kappung der Summe von erhaltenen Hilfen und erzielten Umsätzen bei 90 Prozent des Referenzumsatzes

- erzielter Umsatz bei **90 Prozent oder mehr**  **Vollständige Rückzahlung der Neustarhilfe**

**Aber:**

- Wenn errechnete Rückzahlung **<250 Euro**.  keine Rückzahlung erforderlich

# Kontakt zur Handwerkskammer Chemnitz

**WIR SIND  
FÜR SIE DA!**

UNTER DER HOTLINE **0371 5364-114**

[beratung@hwk-chemnitz.de](mailto:beratung@hwk-chemnitz.de)

Marcus Nürnberger

Tel.: 0373134967

E-Mail: [m.nuernberger@hwk-chemnitz.de](mailto:m.nuernberger@hwk-chemnitz.de)